

TEXT A: PSA – Das letzte Mittel

Bitte lesen Sie den folgenden Text aufmerksam durch. Markieren Sie wichtige Textstellen. Notieren Sie sich Fragen, falls Sie etwas nicht verstanden haben. Diskutieren Sie Ihre Fragen in der sich anschließend zusammenfindenden Arbeitsgruppe.

In jedem Job kann es gefährlich werden: fliegende Splitter oder Späne auf der Baustelle, reizende Chemikalien beim Friseur, rutschige Fußböden in der Großküche und vieles mehr. Um die Unfallrisiken am Arbeitsplatz möglichst gering zu halten, sind für alle Bereiche des Arbeitslebens von Fachleuten Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften erarbeitet worden. Sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an sie halten.



Foto: Adobe Stock/Alterfalter

Ein Arbeitgeber und eine Arbeitgeberin muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung untersuchen, ob und welche Gefahren den Beschäftigten während ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz drohen. Aus den ermittelten Gefährdungen ergeben sich die Schutzmaßnahmen, und zwar nach dem STOP-Prinzip in folgender Reihenfolge:

1. **Substitution** – zum Beispiel giftige Stoffe durch ungefährliche ersetzen
2. **Technik** – zum Beispiel giftige Dämpfe am Entstehungsort sofort absaugen
3. **Organisation** – zum Beispiel Arbeitszeiten und Arbeitsabläufe so gestalten, dass niemand durch giftige Dämpfe Schaden nehmen kann
4. **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** – zum Beispiel Atemschutzgeräte benutzen

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) stehen an der letzten Stelle der Möglichkeiten, die es gibt, um sich am Arbeitsplatz vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen. Dafür trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Verantwortung. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3 ArbSchG „Grundpflichten des Arbeitgebers“) sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen verpflichtet, Beschäftigten die erforderliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2 PSA-BV) trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin überdies Sorge für Wartung, Reparatur und Ersatz sowie ordnungsgemäße Lagerung der Persönlichen Schutzausrüstungen. Er muss sich außerdem um die Unterweisung der Beschäftigten in der Benutzung von PSA kümmern und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Auswahl einbeziehen, bevor er geeignete PSA bereitstellt (§ 29 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“).

Auch die Beschäftigten sind gefragt. Denn sie sind verpflichtet, die PSA vorschriftsmäßig zu benutzen. Besonders in Arbeitsbereichen, die mit entsprechenden Gebotszeichen ausgestattet sind, ist das Tragen von PSA obligatorisch. Infos zur richtigen Schutzausrüstung findet man in der Betriebsanweisung oder für den Hautschutz zum Beispiel im Hautschutzplan. Bei Fragen helfen Vorgesetzte, Auszubildende, erfahrene Kollegen und Kolleginnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztinnen und -ärzte weiter.